

angeschlagen am: 27.05.2024
abgenommen am: 20.06.2024



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

STADTGEMEINDEAMT BÄRNBACH
G. Zl. Blg.
Eing. am 23. Mai 2024
1. Bp 2. 3.

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Eva Maria Ninaus
Tel.: +43 (3142) 21520-230
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-133659/2024-5

Voitsberg, am 23.05.2024

Ggst.: Quarzolith-Süd Fertigputz Ges.m.b.H
GSt.Nr.: 561, KG 63303 Bärnbach
Grundwassernutzung mittels einer Wasser-Wärmepumpe
wasserrechtliche Bewilligung

KUNDMACHUNG

Mit der Eingabe vom 08.04.2024 hat die Geologie & Grundwasser GmbH, 8055 Graz, Auer-Welsbach-Straße 24/1/4, im Namen der Quarzolith-Süd Fertigputz GmbH, 8572 Bärnbach, Mitterdorferstraße 1, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwassernutzung mittels einer Wasser-Wärmepumpe auf Grundstück Nr.: 561, KG. 63303 Bärnbach, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 9, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 20.06.2024, um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-230 oder 03142/21520-232) möglich.

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Eva Maria Ninaus
(elektronisch gefertigt)